

Das Preußenkonkordat von 1929 in seiner Bedeutung für das Bistum Hildesheim

Von Thomas Scharf

Anlässlich der Überreichung seines Beglaubigungsschreibens als Apostolischer Nuntius beim Deutschen Reich äußerte Eugenio Pacelli am 30.4.1920 unter anderem:

„Um ... dem deutschen Volke, das neuerdings tiefgreifende Umwandlungen erfahren hat, die ständige Ruhe wiederzugeben, die für jeglichen dauerhaften Fortschritt notwendig ist, erachtet Seine Heiligkeit als von höchster Wichtigkeit die Eintracht zwischen den zwei Gewalten, der kirchlichen und der bürgerlichen. Aus diesem Grunde hat mir der allerhöchste Oberhirte den hohen Auftrag erteilt, mit den zuständigen Autoritäten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Deutschland von neuem so zu regeln, wie es der neuen Lage und den heutigen Bedürfnissen entspricht.“¹

Für das Bistum Hildesheim erfolgte die Neuregelung der nach der Säkularisation durch die Bulle „Impensa Romanorum“ vom 26.3.1824² geregelten Beziehungen zwischen Kirche und Staat im Rahmen des „Vertrag(es) zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl“ vom 14. Juni 1929.³

Im folgenden sollen für das Bistum Hildesheim wichtige Bestimmungen dieses Konkordates, die gegenüber der Bulle „Impensa Romanorum“ eine Änderung bedeuten, vorgestellt und analysiert werden. Durch einen neuen Aktenfund in der Registratur des Hildesheimer Generalvikariates können dabei die Eingliederung Hildesheims in die neue Mitteldeutsche Kirchenprovinz sowie die Regulierung der Diözesangrenzen aus Hildesheimer Sicht untersucht werden.⁴

1 Zit. nach J. Wenner, Reichskonkordat und Länderkonkordate. Paderborn³ 1937, S. 13.

2 Zur Bulle „Impensa Romanorum“ s. H.-G. Aschoff, Das Verhältnis von Staat und katholischer Kirche im Königreich Hannover (1813–1866). Hildesheim 1976, künftig zitiert als

<Aschoff Verhältnis Kirche Staat> hier: Inhalt der Bulle S. 11f. Der vollständige Text u. a. bei E.R. Huber/W. Huber, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 1, Berlin 1973, S. 299–308 (Nr. 121).

- 3 Der Begriff „Konkordat“ wurde im Schlußtext wegen der starken parlamentarischen und außerparlamentarischen Opposition bewußt vermieden, ist aber inhaltlich korrekt. Weitere Länderkonkordate der Weimarer Republik sind das Bayerische Konkordat vom 29.3.1924 und das Badische Konkordat vom 12.10.1932, zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Vereinbarungen des Vatikans mit dem Freistaat Anhalt vom 4.1.1932. Am 20.7.1933 wurde dann durch die nationalsozialistische Regierung das Reichskonkordat unterzeichnet. Zu diesen Konkordaten siehe u. a.: G. Franz-Willing, Die Bayerische Vatikanbesandtschaft 1803–1934, München 1965, bes. S. 152–162, 181–227; S. Plück, Das Badische Konkordat vom 12. Oktober 1932, Mainz 1984; K. Scholder, Die Kirchen und das Dritte Reich, Bd. 1, Frankfurt 1977; L. Volk, Das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, Mainz 1972. — Das Pontifikat Pius XI. war geradezu eine „Konkordatsära“. Neben den oben genannten Konkordaten wurden bis 1933 auch noch Verträge abgeschlossen mit Lettland (1922), Polen (1925), Rumänien und Litauen (1927), Portugal und der Tschechoslowakei (1928), Italien (Lateranverträge 1927) und Österreich (1933). Zu begründen ist dies zum einen durch die dem Ersten Weltkrieg folgenden umfassenden Veränderungen des europäischen Staaten- und Verfassungssystems, zum anderen aber auch durch die 1918 erfolgte Bündelung der kirchlichen Rechtsvorschriften im „Codex Iuris Canonici“. In ihm wird ein neues auf Zentralisierung, Vereinheitlichung und Verrechtlichung tendierendes Kirchenverständnis deutlich. Vgl. hierzu H.-E. Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche; G. May, Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhles von 1918–1974; R. Morsey, Wem nützen Konkordate?; A. Scharnagl, Das Reichskonkordat und die Länderkonkordate als Konkordatssystem. Bibliographische Angaben s. Anm. 5.
- 4 Signatur ID2: „Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Preußen. Künftig abgekürzt: „Hildesheim Preußenkonkordat“. In dieser Akte befinden sich auch die beiden offiziellen Publikationen des Vertragstextes: Acta Apostolicae Sedis, Vol XXI, Num. 11, 13.8.1929; Preußische Gesetzessammlung, Nr. 22, 6.8.1929. — Golombek und Bäumer konnten in ihren Untersuchungen (bibliographische Angaben s. Anm. 5) diese Akte noch nicht verwenden. Es besteht auch durchaus die Möglichkeit, daß sich bei der weiteren Erschließung des Bistumsarchivs noch andere dieses Thema betreffende Akten finden und der vorliegende Aufsatz so ergänzt werden kann. — Der Aufsatz basiert auf den Hildesheimer Akten und der umfangreichen Literatur. Im Niedersächsischen Hauptstaatsarchiv Hannover fand sich erwartungsgemäß nur wenig informatives Material (Hann 122a XVII 94c). Der Bestand der staatlichen Archive in Berlin, Bonn und Koblenz sowie der kirchlichen in Rom, Breslau und Köln ist insbesondere von Golombek und Bäumer ausgewertet worden; ob sich speziell für Hildesheim in diesen Archiven noch Informationen finden lassen, muß im Rahmen dieses Aufsatzes offenbleiben. Ebenfalls kann hier nicht eingegangen werden auf den preußischen Protestantenvvertrag von 1931, das evangelische Gegenstück zum Preußenkonkordat.

Für die allgemeine Geschichte des Preußenkonkordates, Entstehung, Inhalt und Bedeutung, sei auf die einschlägige Literatur verwiesen.⁵

1. Die Eingliederung in die neue Mitteldeutsche Kirchenprovinz

Die Initiative zur Errichtung eines neuen Erzbistums Paderborn ging Ende Juli 1927 vom Paderborner Domkapitel aus.⁶ In einem Brief an Nuntius Pacelli, den Verhandlungsführer der kirchlichen Seite bei den Konkordatsverhandlungen⁷, brachte das Kapitel seine Wünsche vor: während auf Süddeutschland mit 7,8 Millionen Katholiken drei Erzbistümer entfielen, habe Norddeutschland mit 12,8 Millionen Katholiken nur das Erzbistum Köln. Aufgrund dieser Relation sei die Errichtung einer weiteren Kirchenprovinz in Mitteldeutschland „das Geringste, was die nordischen Katholiken wünschen müßten.“ Paderborn sei die volkreichste Diözese in Mitteldeutschland, habe einen Dom, eine bewährte Verwaltung, ein Priesterseminar und „eine gute katholische Bevölkerung...und sei also durchaus geeignet, der Sitz eines Erzbistums zu werden.“ Dieses sollte die Bistümer Paderborn (bisher Erzbistum Köln), Fulda (bisher Erzbistum Freiburg) sowie Osnabrück und Hildesheim (beide bislang exemt) umfassen.⁸

Am 6.8.1927 übersandte das Kapitel dieses Votum auch dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, dem Breslauer Bischof Adolf Kardinal Bertram.⁹ Die am 9.8.1927 tagende Bischofskonferenz überwies diese Frage den primär betroffenen Bischöfen und Kapiteln in Hildesheim, Osnabrück,

gen: R. Bäumer, Die Errichtung der mitteldeutschen Kirchenprovinz und die Erhebung des Bistums Paderborn zum Erzbistum. In: P.W. Scheele (Hrsg.), *Paderbornensis ecclesia*. Paderborn 1972, S. 591 – 629 <Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz>. H. Mussinghoff, Theologische Fakultäten im Spannungsfeld von Staat und Kirche. Mainz 1979 <Mussinghoff Fakultäten>. Ders., Überlegungen zu Zirkumskription und Organisation des Bistums Münster bei den Verhandlungen zum Konkordat mit Preußen von 1929. In: R. Bäumer (Hrsg.), *Reformatio Ecclesiae*. Paderborn 1980, S. 933 – 955 <Mussinghoff Münster>. E. Gatz, Domkapitel und Bischofswahlen in den deutschsprachigen Ländern seit dem 19. Jahrhundert. In: A. Portmann-Tinguely (Hrsg.), *Kirche, Staat und Katholische Wissenschaft in der Neuzeit*. Paderborn 1988, S. 397 – 409 <Gatz Domkapitel>. Zu Funktion und rechtlichen Fragen: H.E. Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte*. Die Katholische Kirche, Paderborn s. 1972 <Feine Rechtsgeschichte>. A. Scharnagl, Das Reichskonkordat und die Länderkonkordate als Konkordatssystem. In: *Historisches Jahrbuch* 74 (1955) S. 584 – 607 <Scharnagl Konkordate>. Für den Bereich des Bistums Hildesheim ist das Preußenkonkordat bislang thematisiert in: J. Machens, Die Diözese Hildesheim. In: Die Erzdiözese Paderborn. Festschrift aus Anlaß der Erhebung des Bistums Paderborn zum Erzbistum, Paderborn 1930, S. 156 – 164 <Machens Hildesheim>. H.-G. Aschoff, Hildesheimer Bischofswahlen im 20. Jahrhundert. In: *Die Diözese Hildesheim in Vergangenheit und Gegenwart* 48 (1980) S. 65 – 82 <Aschoff Bischofswahlen>. H. Seeland, Kurzer Abriss der Geschichte des Bistums Hildesheim. Hildesheim 1948 <Seeland Hildesheim>. B. Gerlach/H. Seeland, *Geschichte des Bischöflichen Gymnasiums Josephinum in Hildesheim*. Bd. 2, Hildesheim 1952 <Gerlach/Seeland Josephinum>.

6 Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 599.

7 Pacelli wurde bei den Verhandlungen unterstützt von Prälat Ludwig Kaas, dem späteren Vorsitzenden der Zentrumsfraktion im Reichstag, sowie teilweise vom Paderborner Dompropst Johannes Linneborn und Professor Albert Lauscher, zwei führenden Zentrumspolitikern. Vgl. zu ihnen kurz Mussinghoff Fakultäten S. 158 – 161. Die staatlichen Verhandlungsführer waren Ministerialdirektor Friedrich Trendelenburg und Professor Friedrich Heyer; auch Finanzminister Hermann Höpker-Aschoff wurde teilweise zu den Beratungen herangezogen. In der Endphase wurden die Gespräche zwischen Pacelli und Kultusminister Karl Heinrich Becker direkt geführt. Zu Becker, Trendelenburg und Heyer s. auch Mussinghoff Fakultäten S. 155 – 158.

Die Initiative des Paderborner Domkapitels gründet im wesentlichen auf Linneborns Engagement. Vgl. Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 597, 627 – 629.

8 Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 599f. Bezüglich Osnabrück und Hildesheim wurde angemerkt, daß die beiden Diözesen gewiß Gründe für den Fortbestand der Exemption anführen könnten, jedoch wäre es analog zu bspw. Bayern und Polen durchaus wünschenswert, „wenn die Kirchenprovinzen in Preußen allseitig geordnet würden.“ Ebd. S. 601f.

9 Ebd. S. 598.

5 Ein kurzer Überblick zum Verlauf der Konkordatsverhandlungen findet sich unter Pkt. 4 dieses Aufsatzes. Aus der Literatur sei hingewiesen auf: Einleitend und überblicksmäßig: G. May, Die Konkordatspolitik des Heiligen Stuhls von 1918 – 1974. In: H. Jedin/K. Repgen (Hrsg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*, Bd. VII, Freiburg 1979/1985, S. 179 – 229; künftig abgekürzt zit.: <May Konkordatspolitik>. E.R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 6, Stuttgart 1981, S. 918 – 924 <Huber Verfassungsgeschichte>. Grundlagenwerk: D. Golombek, Die politische Vorgeschichte des Preußenkonkordates (1929). Mainz 1970. H. Hömig, Das preußische Zentrum in der Weimarer Republik, Frankfurt/M. 1979, S. 184 – 203 <Hömig Preußisches Zentrum>. Interessante ältere Literatur u.a. J. Linneborn, Zentrum und Preußenkonkordat. In: K.A. Schulte (Hrsg.), *Nationale Arbeit. Das Zentrum und sein Wirken in der deutschen Republik*, Berlin 1929, S. 225 – 234 <Linneborn Preußenkonkordat>. Untersuchungen einzelner Konkordatsbestimmun-

Fulda und Feiburg zur auf einen Monat befristeten Beratung¹⁰; grundsätzliche Bedenken der Konferenzteilnehmer gegen die Errichtung eines Erzbistums mit Sitz in Paderborn sind nicht dokumentiert.¹¹ Das Resultat dieser Überlegungen sollte dann dem Nuntius direkt mitgeteilt werden.¹²

Auf wenig Gegenliebe stieß der Vorschlag in Osnabrück. Das Domkapitel und auch Bischof Berning wünschten eigentlich die Beibehaltung des Status eines exemten Bistums. Man war jedoch bereit, sich nötigenfalls der Kölner Kirchenprovinz anzuschließen. Eine Eingliederung in das neue Erzbistum Paderborn wurde strikt abgelehnt.¹³

Probleme gab es auch hinsichtlich der Lösung Fuldas aus seinem bisherigen Metropolitanverband Freiburg. Die letztlich doch erfolgte Eingliederung in die neue Kirchenprovinz Paderborn kam insbesondere durch das energische Vorgehen von Nuntius Pacelli zustande.¹⁴

Bischof Dr. Joseph Ernst von Hildesheim hatte an der Fuldaer Bischofskonferenz aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen können und sich von Kardinal Bertram vertreten lassen.¹⁵ Die Information über die Ergebnisse dieser Konferenz ist erst durch das in Abschrift nach Hildesheim übersandte Schreiben Bertrams an Pacelli (Eingangsdatum Hildesheim: 23.8.1927) erfolgt.¹⁶ So muß davon ausgegangen werden, daß man in Hildesheim von der geplanten Neuregulierung erstmalig durch ein am 7.9.1927 eingegangenes Schreiben des Paderborner Domkapitels erfahren hat.¹⁷

Das Hildesheimer Kapitel beschäftigte sich in seiner Sitzung am 21.9.1927 mit dieser Anfrage. In dem von Domdechant Steinmann entworfenen und vom Kapitel einstimmig angenommenen Antwortschreiben nach Paderborn heißt es u. a.

„Die mit dem gefälligen Schreiben vom 2.d.Mts. vorgetragenen Pläne und Vorschläge betreffs Neueinteilung der Diözesen sind so einschneidender Art und von solcher Bedeutung auch für unser Bistum, daß wir nur in engstem Einvernehmen mit dem Hochwürdigsten Diözesanbischof dazu Stellung nehmen können. Nun ist aber der hochwürdigste Herr infolge Erkrankung bereits längere Zeit von hier abwesend. Wir müssen uns daher eine gewisse Beschränkung auferlegen, glauben aber annehmen zu dürfen, daß die nachfolgenden Ausführungen in keiner Weise den Intentionen des hochwürdigsten Herrn Bischofs widersprechen. ...

Daß die beiden bisher exemten Diözesen in Hannover einer Erzdiözese als Suffraganbistum angeschlos-

sen werden, ist wohl anzunehmen. Es hat sich schon bisher der Bischof von Hildesheim an den Beratungen der Bischöfe der niederrheinischen Kirchenprovinz beteiligt, wie auch in Eheprozeßsachen das Offizialat in Köln die zweite Instanz für ehegerichtliche Entscheidungen bildete.

Mit den dargelegten Gründen für die Einrichtung einer weiteren Kirchenprovinz sind wir durchaus

10 Pkt. IV der Eingabe Bertrams an Pacelli vom 13.8.1927. Eingang dieses gleichzeitig Votum und Konferenzprotokoll darstellenden Schreibens in Hildesheim am 23.8.1927. In Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 47f.

11 Das öffentliche Bekanntwerden der Pläne zur Errichtung eines Erzbistums Paderborn im Dezember 1928 rief in Münster Reaktionen hervor. Sowohl der Oberbürgermeister als auch der Regierungspräsident (9.2.1929 und 18.2.1929) wie auch das Domkapitel (26.2.1929) votierten für Münster als Sitz des neuen Erzbistums bzw. für die Errichtung zweier Erzbistümer in Paderborn und Münster. Beide Vorschläge wurden in den Konkordatsverhandlungen abgelehnt. Vgl. hierzu Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 609 – 619. Eine Stellungnahme des münsterischen Bischofs zu dieser Frage ist nirgends erwähnt, sie erscheint mir aufgrund seines Verhaltens auf der Bischofskonferenz im August 1927 auch unwahrscheinlich. Wohl nicht zuletzt um Münster zu beruhigen, ist Bischof Poggenburg 1930 Titularerzbischof von Nikopsis geworden und erhielt also den persönlichen Titel eines Erzbischofs.

12 Wie Anm. 10.

13 Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 600 – 603; Gölombek Preußenkonkordat S. 75. Bischof Berning sprach sich auch im November 1927 noch für die Beibehaltung der Exemption aus: Mussinghoff Münster S. 943. Im Preußenkonkordat wurde Osnabrück durch Art. 2, Abs. 3 der Erzdiözese Köln als Suffraganbistum zugeordnet.

14 Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 603 – 609.

15 Bertram an den Hildesheimer Generalvikar Johannes Hagemann, 26.7.1927: „Seine Bischöfliche Gnaden haben durch Herrn Domvikar Ettinghaus mich ersuchen lassen, ihn in diesem Jahre auf der Fuldaer Bischofskonferenz zu vertreten. Gern bin ich dazu bereit.“ In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 35 – 37.

16 S. Anm. 10.

17 Domkapitel Paderborn (Linneborn) an Domkapitel Hildesheim, 2.9.1927. Gleichlautende Schreiben sind auch nach Osnabrück, Freiburg und Fulda gegangen. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 52 – 55. Auch die jeweiligen Bischöfe haben gleichlautende Schreiben erhalten. In Hildesheim war Bischof Ernst schon längere Zeit aus Krankheitsgründen nicht in der Lage, sein Amt auszuüben. Es kann angenommen werden, daß er sich mit dieser Problematik nicht befafßt hat.

einverstanden. Wenn Paderborn als Metropolitan-sitz gewählt und Hildesheim als Suffraganbistum diesem unterstellt wird, so werden jahrhundertealte Beziehungen zwischen den Nachbardiözesen, zwischen ihren Bischöfen und Domkapiteln sowie die enge Stammesverwandtschaft und die mannigfachen lieben persönlichen Beziehungen zwischen dem Klerus der beiden Diözesen durch diese neue und feste kirchliche Verbindung einen noch innigeren Gehalt erhalten.“¹⁸

Staatlicherseits gab es keine nennenswerten Widerstände gegen die Einrichtung eines Erzbistums Paderborn. Bereits am 10.9.1927, d.h. noch vor Eingang der Stellungnahmen aus den Diözesen, wurde in den Verhandlungen um das Konkordat erstmalig dieser Punkt angesprochen.¹⁹ Einzige staatliche Bedingung war, daß Paderborn den Erzbischofssitzen in Köln und Breslau nicht gleichgestellt wurde.²⁰

So findet sich dann im Preußenkonkordat Artikel 2, Absatz 4 folgender für Hildesheim relevanter Passus: „Dem Bischöflichen Stuhle zu Paderborn wird der Metropolitancharakter verliehen; das dortige Kathedralkapitel wird Metropolitantkapitel. Zur Paderborner Kirchenprovinz werden außer dem Erzbistum Paderborn die Bistümer Hildesheim und Fulda gehören.“²¹

Wieso beurteilte man in Hildesheim die Aufhebung der Exemtion und die Eingliederung in das neue Erzbistum Paderborn so positiv?

Faktisch hat die Exemtion seit 1860 nicht mehr bestanden. In diesem Jahr hatte sich der damalige Bischof Eduard Jakob Wedekin freiwillig dem Kölner Provinzialkonzil angeschlossen.²² In der Folgezeit beteiligten sich die Hildesheimer Bischöfe – wie auch das ebenfalls exemte Osnabrück – an Versammlungen und Hirtenschreiben der Kölner Kirchenprovinz.²³ Quasi per Gewohnheitsrecht war Köln schon im 19. Jahrhundert in vielen gerichtlichen Fragen anstelle Roms Appellationsinstanz. 1906 wurde die Erzbischöfliche Kurie in Köln dann auch offiziell vom Heiligen Stuhl als zweite Instanz für Hildesheimer gerichtliche, besonders ehegerichtliche Angelegenheiten bestellt.²⁴ Insofern war die förmliche Eingliederung Hildesheims in eine Kirchenprovinz kaum mehr als eine Anpassung an die Realitäten. Gegen die Lokalisierung des neuen Erzbistums in Paderborn hatte man in Hildesheim keine Einwände, wie aus dem oben genannten Antwortschreiben des Domkapitels nach Paderborn vom September 1927 ersichtlich ist.²⁵ Erste gemeinsame Aktion der Bischöfe der

neuen Kirchenprovinz war der – vom Hildesheimer Bischof Dr. Nikolaus Bares am 19.3.1931 unterzeichnete – grundsätzliche Hirtenbrief zum Verhältnis von Katholizismus und Nationalsozialismus.²⁶

2. Neuzirkumskription der Diözesangrenzen

Wesentliche Veränderungen in der Zirkumskription der Diözesen brachte das Preußenkonkordat für den Osten Preußens. Aber auch im Westen gab es nicht unwesentliche Veränderungen. So wurde aus der Erzdiözese Köln ein eigenes Bistum Aachen ausgrenzt und trat das neue Erzbistum Paderborn seine

18 Domkapitel (Steinmann) an Domkapitel Paderborn (Linneborn), 21.9.1927. In: Hildesheim Preußenkonkordat Bl. 57f.

19 Golombek Preußenkonkordat S. 75, Anm. 97.

20 Ebd., Anm. 100.

21 Zit. nach Golombek S. 120.

22 A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim. Bd. 3, Hildesheim 1925, S. 308. Zu Wedekin: H.-G. Aschoff, Art. „Wedekin“. In: E. Gatz (Hrsg.), Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Berlin 1983, S. 798f.

23 U.a. heißt es in einem Schreiben an Nuntius Pacelli vom 22.2.1927: „Wir unterzeichneten Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz, Köln, Münster, Paderborn und Trier, und wir unterzeichneten Bischöfe der zum Kölner Provinzialkonzil sich haltenden Diözesen Osnabrück und Hildesheim, ...“ In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl., 17 – 20.

24 Schreiben Bischof Bertram (Hildesheim) an die Diözesangeistlichkeit vom 1.11.1906. Bertram hatte nach Rücksprache mit dem Kölner Kardinal Fischer den diesbezüglichen Antrag in Rom gestellt und durch Apostolisches Reskript vom 11.9.1906 eine positive Antwort erhalten: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Hildesheim, (KA) 10/5.11.1906. Vgl. auch „Hannoversche Volkszeitung“ 137, 15.6.1929.

25 Als zwei Beispiele der engen Zusammenarbeit sei hier hingewiesen auf die 1928 durch Bischof Klein von Paderborn vorgenommene Priesterweihe der Hildesheimer Kandidaten anstelle des erkrankten Diözesanbischofs und die Weihe der hl. Öle am Gründonnerstag. Nach dem Tod von Bischof Ernst konsekrierte Klein auch am 17.6.1928 die hannoversche St. Antoniuskirche.

26 KA 2/19.3.1931, Nr. 20.

Bezirke Heiligenstadt und Erfurt an Fulda ab.²⁷ Auch Osnabrück und Hildesheim erfuhren Veränderungen.

Am 6.2.1927 wandte sich der Fuldaer Bischof Dr. Joseph Damian Schmitt an den Hildesheimer Bischof²⁸:

„Wie uns sub secreto Pontificio mitgeteilt wird, ist auch eine neue Diözesanzirkumskription beabsichtigt, und sollen die Bischöfe ihre Wünsche aussprechen. Dürfte ich da Eure Bischöfliche Gnaden einen Vorschlag machen? Die Pfarrei Rinteln mit den 2 Kuratien Obernkirchen und Bad Nenndorf liegen so ganz abgeschieden von Fulda und so ganz abgeschlossen von dem Diözesanklerus, daß die Herren zu Pastoralkonferenzen, zu Exerzitien mit dem Diözesanklerus gar nicht kommen können. Würde nicht Hildesheim die Pfarrei Rinteln mit den 2 Kuratien, die doch an dasselbe unmittelbar grenzt und auch, wenn ich nicht irre, früher von Hildesheim betreut wurde, in seinen Diözesanverband aufnehmen?“

Bischof Dr. Joseph Ernst antwortete umgehend²⁹:

„Gegen die von Ew. Bischöflichen Gnaden angeregte Überweisung der Pfarrei Rinteln mit den beiden Kuratien Obernkirchen und Bad Nenndorf von der Diözese Fulda zur Diözese Hildesheim habe ich nichts einzuwenden. Nur dürften die dort amtierenden Geistlichen nicht sofort mit der Überweisung zurückgezogen werden. Im Augenblick wäre ich bei dem herrschenden Priestermangel nicht imstande, Ersatz aus dem Hildesheimer Klerus zu beschaffen.“ Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Neuzirkumskription durch ein Konkordat fährt er fort: „Übrigens glaube ich, daß das eine cura posterior ist und die in Aussicht genommene Änderung so bald nicht Tatsache werden wird,...“.

Eine zweite Gebietsveränderung des Bistums Hildesheim regte der juristische Berater des preußischen Kultusministeriums und auf staatlicher Seite an den Verhandlungen beteiligte Prof. Dr. Friedrich Heyer an.³⁰ Das „Apostolische Vikariat der Norddeutschen Missionen“ und die „Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein“ wurden bislang vom Osnabrücker Bischof verwaltet.³¹ Staatlicherseits war man besonders an der Regelung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein interessiert. Bei etwa 50 000 dort lebenden Katholiken war die Errichtung eines eigenen Bistums aus Sicht des Staates unmöglich, „jedoch dürfte zur Umwandlung seines Missionscharakters in einen diözesanen das staatliche Einverständnis wohl zu erlangen sein. Dabei wäre zu erwägen, ob es nicht – mit oder ohne die Norddeutschen Missionen – bes-

ser mit Hildesheim als mit Osnabrück zu vereinigen wäre“³²

Bereits am 7.7.1927 sprach sich der Osnabrücker Bischof Dr. Wilhelm Berning in einem Brief an den Hildesheimer Bischof Ernst eindeutig gegen diese Pläne Heyers aus³³:

27 Preußenkonkordat Art. 2. (Golombek Preußenkonkordat S. 120 – 122). Bei der Frage der Diözesanzirkumskription lagen die staatlichen und kirchlichen Ansichten sehr weit auseinander. Als Maximalforderung kann man das Votum der Bischöfe der Niederrheinischen Kirchenprovinz sowie Hildesheims und Osnabrücks vom 22.2.1927 bezeichnen. Hierin sprachen sie sich für die – allerdings nicht unbedingt sofortige – Neueinrichtung von Bistümern in Aachen, Essen, eventuell Xanten und Oldenburg sowie für Sachsen-Anhalt und die Nordischen Missionen aus. Sie begründeten dies mit den gegenüber der seit dem 19. Jahrhundert bestehenden Einteilung völlig veränderten Zeitverhältnissen und der immensen Größe der sechs bestehenden Bistümer. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 17 – 20. Inhaltlich auch bei Bäumer Mitteldeutsche Kirchenprovinz S. 594f. und Golombek Preußenkonkordat S. 73. Der Nuntius informierte die staatlichen Verhandlungsführer am 18.3.1927 von diesen Gedanken, die Ablehnung erfolgte schon am 7.4.1927.

28 Schmitt an Ernst, 6.2.1927. Schmitt warb auch sehr eindringlich für das Fuldaer Priesterseminar und bat Ernst, Hildesheimer Theologen den Besuch dieses Seminars zu gestatten und nahezulegen. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 21f.

29 Ernst an Schmitt, 9.2.1927. Hinsichtlich des Fuldaer Priesterseminars schrieb er, daß er dessen Besuch auch bisher schon den Hildesheimer Theologiestudenten erlaubt und empfohlen hätte, Stipendien sogar nur für Münster und Fulda vergeben habe. „Ich habe keinen Grund, in Zukunft von dieser Praxis abzugehen.“ In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 23.

30 Memorandum Heyer vom 12.5.1927 „Die Frage der Zirkumskription in Preußen“, von Pacelli an Kardinal Bertram weitergeleitet mit der Bitte um Stellungnahme durch die Diözesen. Bertram leitete es am 2.6.1927 auch nach Hildesheim weiter. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 26 – 32.

31 Zur Geschichte des Katholizismus hier J. Metzler, Die Apostolischen Vikariate des Nordens. Paderborn 1919; P. Meinhold, Der Katholizismus in Schleswig-Holstein in den letzten 100 Jahren. Preetz 1954. Die „Nordischen Missionen“ umfaßten zuletzt die ehemaligen Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz, das ehemalige Herzogtum Lauenburg, das ehemalige Fürstentum Schaumburg-Lippe, die Hansestädte, das Gebiet des ehemaligen Fürstentums Lübeck und die Insel Helgoland.

32 Heyer-Memorandum (wie Anm. 30).

33 Berning an Ernst, 7.7.1927. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 34.

„1. Es ist mein Bestreben, darauf hinzuwirken, daß die ganzen Norddeutschen Missionen aus der Verwaltung der Propaganda-Kongregation entlassen und zu einem Bistum Hamburg erhoben werden. Wenn Schleswig-Holstein aus dem Gebiete losgelöst wird, befürchte ich, daß der Plan eines Bistums Hamburg ad calendas graecas verschoben wird.

2. Eine Übernahme der ganzen Norddeutschen Missionen durch Hildesheim würde bedeuten, daß die Diözese Hildesheim die Schulden übernimmt, die die Diözese Osnabrück bei der Errichtung der Missionsstationen auf sich genommen hat. Ein großer Teil des kirchlichen Besitztums in Mecklenburg und Schleswig-Holstein ist auf den Namen des Bischöflichen Stuhles in Osnabrück eingetragen. Ferner müßte die Diözese Hildesheim die Priester für die Norddeutschen Missionen stellen. Es sind zur Zeit etwa 120 Priester dort tätig, davon stammen vielleicht 20 aus den Missionen selbst, die übrigen hat die Diözese Osnabrück gestellt, die sie natürlich zurückrufen würde, wenn die Norddeutschen Missionen nicht mehr von Osnabrück verwaltet würden.

3. Nur Schleswig-Holstein mit Hildesheim zu vereinigen und das übrige Missionsgebiet bei Osnabrück zu belassen, führt zu großen Mißhelligkeiten, da z.B. die Städte Altona, Wandsbek, Schiffbek so nahe bei Hamburg liegen, daß sie einen kirchlichen Konferenzbezirk bilden. Manche Einrichtungen für Hamburg liegen auf dem Gebiete von Schleswig-Holstein, z.B. das Säuglingsheim in Altrahlstedt, das Exerzitienhaus in Blankenese u.a.

4. Wenn der Staat Preußen wünscht, daß Schleswig-Holstein in einen Diözesanverband aufgenommen wird, halte ich es für das Richtigste, daß, solange die Norddeutschen Missionen von Osnabrück verwaltet werden, Schleswig-Holstein in die Diözese Osnabrück trotz der räumlichen Entfernung von der eigentlichen Diözese aufgenommen wird, damit eine einheitliche kirchliche Verwaltung im Norden Deutschlands bleibt.

Ich habe Ew. Bischöfliche Gnaden in aller Offenheit meine Ansicht vorgetragen und bitte um Ihre Meinungsäußerung, damit wir in Fulda eine übereinstimmende Erklärung an den Nuntius abgeben können.“

Eine unmittelbare Hildesheimer Stellungnahme hierzu ist aktenmäßig nicht belegt und dürfte auch nicht erfolgt sein.

Bischof Ernst war schon längere Zeit krank und befand sich im Krankenhaus bzw. auf Kur. So ließ er sich auch auf der Fuldaer Bischofskonferenz im August 1927 von Kardinal Bertram vertreten. Dieser

fragte am 26.7.1927 in Hildesheim an, wie er sich im Interesse Hildesheims auf der Konferenz verhalten sollte. Bezüglich der durch das Heyer-Memorandum aufgeworfenen Frage der Norddeutschen Missionen merkte er an: „Notwendigkeit sehe ich nicht ein.“³⁴

Generalvikar Hagemann antwortete ihm umgehend, „... daß Seine Bischöflichen Gnaden unser Hochwürdigster Herr Bischof

1. keine Abtrennung irgend welcher Gebiete von der Diözese Hildesheim wünschen,

2. dem Hochwürdigsten Herrn Bischof von Fulda gegenüber sich bereit erklärt haben, die Pfarrei Rinteln mit den beiden Kuratien Obernkirchen und Bad Nenndorf in den hiesigen Diözesanverband aufzunehmen und

3. dem Vorschlage Euerer Eminenz gern zustimmen, daß bei Städten oder Gemeinden, die von der Weser durchflossen werden, der ganze Ort zu derjenigen Diözese gelegt werde, zu deren Bezirke jetzt der größere Teil der Ortsseelenzahl gehört.

4. Wegen Bremerhaven und auch Schaumburg-Lippe sind keine Entschliessungen getroffen.“³⁵

Die Frage nach den Norddeutschen Missionen und Schleswig-Holstein wurde von Hagemann mit keiner Silbe erwähnt. Der Grund für dieses dilatorische Verhalten dürfte in der Abwesenheit des Diözesanbischofs liegen. Eine Stellungnahme des Domkapitels ist erst im September 1927 erfolgt (siehe unten), Bischof Ernst hat sich bis zu seinem Tod im Mai 1928 hierzu nicht mehr geäußert.

Die Bischofskonferenz machte sich in ihrer Sitzung vom 9.8.1927 die Hildesheimer Wünsche auf Belassen der bisherigen Gebietsteile beim Bistum, die Übernahme der Kirchengemeinden Rinteln, Obernkirchen und Bad Nenndorf sowie die Regulierung der Diözesangrenze Weser zu Osnabrück hin zu eigen.³⁶

Hinsichtlich der Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Norddeutschen Missionen und Schleswig-Holstein folgte die Konferenz dem Osnabrück-

34 Bertram an Generalvikar Hagemann, 26.7.1927. In: ebd., Bl. 35f.

35 Hagemann an Bertram, 1.8.1927. In: ebd., Bl. 37. Bremerhaven und Schaumburg-Lippe sind im Preußenkonkordat nicht geregelt worden.

36 Pkt.VI des Verhandlungsprotokolls bzw. Votums der Bischofskonferenz, Bertram an Pacelli, 13.8.1927. Eingang der Abschrift in Hildesheim am 23.8.1927. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 45.

ker Bischof, bis zur Errichtung eines eigenen Bistums diese Gebiete beim Bistum Osnabrück zu belassen.

Das Protokoll schließt diesen Punkt mit dem Satz: „Dies ist auch die Ansicht des Bischofs von Hildesheim“.³⁷

Hinsichtlich der Genese dieses Satzes geben Akten und Literatur keine Auskunft. Natürlich besteht die Möglichkeit, daß Bertram und Ernst vor der Konferenz doch noch Kontakt hatten, z.B. telefonisch. Auch könnte Ernst Bischof Berning zu einer solchen Aussage ermächtigt haben. Wahrscheinlicher erscheint mir jedoch, daß Bertram aus dem Schreiben Hagemanns den Schluß gezogen hat, Hildesheim sei an einer Übernahme der zur Disposition stehenden Gebiete nicht interessiert. Er selbst sah zudem für eine Änderung der bestehenden Verhältnisse keinen Grund, wobei ihn sicherlich sowohl kirchenpolitische Gründe als auch seine vorzüglichen Kenntnisse der Hildesheimer Gegebenheiten zu dieser Einschätzung veranlaßt haben. So ist meiner Einschätzung nach durchaus vorstellbar, daß Bertram auch ohne direkten Hildesheimer Auftrag glaubte, im Hildesheimer Interesse für den Osnabrücker Vorschlag votieren zu können.

Einzige quellenmäßig faßbare Hildesheimer Stellungnahme zu diesem Thema ist das bereits erwähnte Schreiben des Hildesheimer Domkapitels nach Paderborn aus dem September 1927. Hierin heißt es u. a.:

„Die ... Neuumschreibung der Diözesen würde der Diözese Hildesheim durch die Zuteilung der Norddeutschen Missionen und der Apostolischen Präfektur einen Zuwachs von ca. 150 000 Seelen bringen. Geographisch ist diese Zuweisung von Osnabrück nach Hildesheim begründet, und es ist verständlich, wenn die Staatsregierung sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht hat. Aber es ist nicht weniger verständlich, wenn von kirchlicher Seite entschieden dagegen Einspruch erhoben wird. Jene Landesteile sind reine Diaspora und können selbst kaum ein Drittel ihres Priesterbedarfs aufbringen. Diesen Mangel ist aber Osnabrück als Überschußdiözese an geistlichem Nachwuchs voll zu decken in der Lage. Die Diözese Hildesheim dagegen kann ihrem eigenen Bedarf an Priestern längst nicht genügen, so daß die nordische Diaspora, für welche der Nachwuchs an tüchtigen Priestern die Lebensfrage bildet, durch die Zuweisung an Hildesheim sich wesentlich verschlechtern würde. Es ist gewiß anzunehmen, daß die zuständigen kirchlichen Stellen diesem Bedenken gebührend Rechnung tragen.“³⁸

In den kirchlichen Verhandlungen wurde das Votum der Bischofskonferenz vom 9.8.1927 hinsichtlich der Hildesheim betreffenden Gebietsveränderungen voll und ganz akzeptiert.³⁹ So heißt es dann im Preußenkonkordat Art. 2, Abs. 5:

„Das Bistum Fulda überläßt den Kreis Grafschaft Schaumburg dem Bistum Hildesheim...“ und in Abs. 3: „Dem Bistum Osnabrück werden die bisher von seinem Bischof verwalteten Missionsgebiete einverleibt.“⁴⁰

Nach Erlaß der Apostolischen Bulle „Pastoralis Officii Nostri“ vom 13.8.1930⁴¹ und dem damit verbundenen vatikanischen Ausführungsdekret⁴² ordnete der Hildesheimer Bischof Dr. Nikolaus Bares die kirchlichen Verhältnisse im Raum der neu zum Bistum gekommenen Gebiete. Mit Datum vom 16.12.1930 löste er Hameln und Hasperde aus dem Dekanat Hannover und richtete ein neues Dekanat Hameln ein mit der Pfarrei Hameln und der Kuratie Hasperde sowie der Pfarrei Rinteln und den beiden Kuratien Obernkirchen und Bad Nenndorf.⁴³

Damit waren die im Preußenkonkordat für Hildesheim getroffenen Zirkumskriptionsveränderungen in die Realität umgesetzt.

3. Bestimmungen hinsichtlich Ämterbesetzung, Dotation und Seminar

Findet sich in Hildesheim hinsichtlich der Eingliederung des Bistums in das neue Erzbistum Paderborn und der Regulierung der Diözesangrenzen interessantes Aktenmaterial, so fehlt dies für die gegenüber der Bulle „Impensa Romanorum“ ebenfalls neu geregelten Bestimmungen hinsichtlich Ämterbesetzung, Dotation und Vorbildung der Geistlichen fast

37 Pkt. V, ebd., Bl. 44.

38 Domdechant Steinmann an Domkapitel Paderborn (Linneborn), 21.9.1927. In: Hildesheim Preußenkonkordat.

39 Golombek S. 75f.

40 Zit. nach Golombek Preußenkonkordat S. 120.

41 Text u.a. in Archiv für Katholisches Kirchenrecht 111 (1931) S. 186 – 193.

42 KA 5/20.10.1030, Nr. 44.

43 KA 1/7.2.1931, Nr. 3.

ganz.⁴⁴ Diese Fragen wurden weitestgehend in den eigentlichen Konkordatsverhandlungen behandelt, ohne die betroffenen Diözesen im gleichen Maß wie bei der Frage der Neuzirkumskription zum Entscheidungsprozeß heranzuziehen.⁴⁵ Informationen hinsichtlich des Wissensstandes in Hildesheim über die eigentlichen Konkordatsverhandlungen ab Sommer 1926 sowie mögliche eigene Stellungnahmen konnten nicht ermittelt werden.⁴⁶

3.1 Modalitäten der Bischofswahl

Für Hildesheim war die Bischofswahl durch die Bulle „Impensa Romanorum“ folgendermaßen geregelt worden: Nach Eintreten einer Sedisvakanz stellte das Domkapitel eine Wahlliste zusammen und übersandte diese an die hannoversche (später preußische) Regierung. Diese prüfte den Wahlvorschlag und hatte das Recht, ihr mißliebige Personen zu streichen. Die Wahl des neuen Bischofs erfolgte dann anhand dieser staatlich genehmigten Wahlliste. Dem Heiligen Stuhl oblag nach der eigentlichen Wahl lediglich die Bestätigung des Gewählten, der nach Eintreffen eines solchen Schreibens konsekriert und inthronisiert werden konnte.⁴⁷ Dieses Verfahren fand in Hildesheim anläßlich der Wahl von Dr. Joseph Ernst zum Bischof von Hildesheim 1915 letztmalig Anwendung.⁴⁸

Gegensätzliche Ausgangspositionen der Verhandlungspartner des Konkordates erschwerten eine Lösung dieser schwierigen Frage.⁴⁹ Schließlich gelangte man zu einem Kompromiß: Nach Erledigung eines bischöflichen Stuhles sollten fortan die preußischen Bischöfe und das von der Vakanz betroffene Domkapitel Kandidatenlisten nach Rom einsenden. Der Heilige Stuhl benannte dann drei Kandidaten, wobei diese nicht unbedingt den Vorschlagslisten entnommen zu sein brauchten. Aus dieser Wahlliste konnte das Kapitel daraufhin den neuen Bischof wählen. Nach der Wahl mußte es bei der preußischen Regierung anfragen, ob gegen den Gewählten politische Bedenken bestünden, erst danach konnte die Konsekration und Inthronisation erfolgen.⁵⁰ „Mit dieser Regelung wurde der Kurie im Vergleich zu den Zirkumskriptionsbullen ein größerer Einfluß auf die Wahl eines Bischofs eingeräumt, während der Einfluß der staatlichen Stellen gemäß dem ‚Geist‘ der Weimarer Verfassung erheblich verringert wurde. Das Wahlrecht des Domkapitels blieb, wenn auch in eingeschränktem Maße, erhalten.“⁵¹

In Hildesheim erfolgte die erste diesen neuen Bestimmungen entsprechende Bischofswahl im Jahr 1934 mit der Wahl von Dr. Joseph Godehard Machens zum Bischof von Hildesheim.⁵²

3.2 Bestimmungen bezüglich Domkapitel, Dotation und Seminar

Nach der Bulle „Impensa Romanorum“ bestand das Domkapitel aus dem Domdechanten, sechs residierenden Domkapitularen und vier Domvikaren.⁵³ Durch das Preußenkonkordat Art. 2, Abs. 7 wurde

44 Unbenommen von dieser Aussage bleibt, daß sich vielleicht im Rahmen der weiteren Erschließung der Bestände des Bistumsarchivs noch weiteres Material anfindet.

45 Vgl. Golombek Preußenkonkordat S. 58 – 67.

46 Daß neben den führenden deutschen Bischöfen zumindest in Teilbereichen auch in den kleineren Diözesen zumindest Teilinformationen vorhanden waren, belegt Linneborn in seinem Bericht über die Konkordatsverhandlungen. Er erwähnt einen Meinungsaustausch zwischen dem Hildesheimer Kapitularvikariat und den deutschen Ordinariaten hinsichtlich der Berechnung des Vermögensstandes in den Bistümern. Über den Inhalt dieses Schreibens und die Reaktionen darauf ist mir nichts bekannt. In: Bericht über die inoffiziellen Verhandlungen, die bei dem Abschluß des Konkordates zwischen dem Hl. Stuhl und dem Preußischen Staate wegen der Leistungen des Preußischen Staates an die katholischen Bistümer geführt worden sind. Von Dompropst Dr. <J.> Linneborn in Paderborn, als Manuskript gedruckt, vertraulich, Paderborn Dezember 1929, hier S. 24. In: Hildesheim Preußenkonkordat, Bl. 77ff.

47 Vgl. Aschoff Verhältnis Kirche Staat, Seeland Hildesheim S. 95f.; Gerlach/Seeland Josephinum S. 29f., Anm. 20.

48 Aschoff Bischofswahlen. Zu Ernst: S. 70 – 73.

49 Vgl. Golombek Preußenkonkordat S. 58 – 61.

50 Preußenkonkordat Art. 6, bei Golombek Preußenkonkordat S. 124.

51 Aschoff Bischofswahlen S. 74.

52 Ebd. S. 76 – 79. Sein Vorgänger Bares war als Nachfolger des während der laufenden Konkordatsverhandlungen im Mai 1928 verstorbenen Dr. Joseph Ernst aufgrund direkter Verhandlungen zwischen Nuntius Pacelli und Kultusminister Becker vom Heiligen Stuhl bestellt worden. Hinsichtlich des Wahlverzichts des Domkapitels geben die Akten keine Hinweise. Ebd. S. 73 – 76.

53 Seeland Hildesheim S. 97.

die Zahl der Domkapitulare auf fünf reduziert. Von Kapitelsreduzierungen waren auch Ermland, Breslau, Münster, Fulda und Aachen betroffen.⁵⁴

Während bisher die Hildesheimer Kanonikate alternierend durch Bischof und Domkapitel besetzt worden waren, wurden dieselben gemäß Preußenkonkordat Art. 8, Abs. 2 nun durch den Diözesanbischof „abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels besetzt“.⁵⁵ Der Einfluß des Domkapitels wurde so eindeutig gemindert. Die Besetzung der Domdechantenstelle erfolgte jetzt durch den Heiligen Stuhl abwechselnd auf Vorschlag des Kapitels und des Bischofs.⁵⁶

Wichtig war auch die eindeutige Regelung der Voraussetzungen eines Kandidaten zur Bestellung zum Bischof, Domkapitular oder -vikar, Mitglied einer Diözesanbehörde oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt.⁵⁷ Die gleiche Bestimmung – deutsche Reichsangehörigkeit, zum Studium an einer Universität berechtigendes Reifezeugnis, mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium – sollte auch bei der Besetzung der Pfarrämter gelten.⁵⁸

Leider ließen sich bezüglich der Dotation des Bistums Hildesheim vor Ort keine Akten auffinden. So kann hier nur konstatiert werden, daß die Dotation in Artikel 4 des Preußenkonkordates geregelt wurde. Die Gesamtdotation aller preußischen Diözesen wurde auf 2 800 000 Reichsmark festgesetzt.⁵⁹

Hiervon wurden für das Bistum Hildesheim 188 820 Reichsmark zur Verwendung für Gehälter von Bischof, Domkapitel sowie weiteren Personal- und Sachkosten angesetzt.⁶⁰ Dies bedeutete gegenüber 1919 in Höhe von insgesamt 122 744,83 Reichsmark gezahlten Staatszuschüssen eine Verbesserung, die aber angesichts der in der Weimarer Republik enorm gestiegenen finanziellen Belastungen nicht überbewertet werden darf.⁶¹

Wichtiges Thema in den Konkordatsverhandlungen war – wie oben bereits angesprochen – auch die Frage der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen.⁶²

In Art. 12, Abs. 2 des Konkordates wurde neben Freiburg, Fulda, Limburg und Osnabrück auch Hildesheim zugestanden, „ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen.“ Der Unterricht sollte sowohl den kirchlichen Vorschriften als auch den deutschen Hochschulforderungen entsprechen.⁶³ Nachdem bis zur Zwangsauflösung aufgrund der Kulturkampfgesetze Ende 1873 in Hildesheim eine philosophisch-theologische Lehranstalt bestanden hatte, wäre somit eine Wiedereinrichtung möglich gewesen. Da jedoch mit dieser Konkordatsbestimmung keinerlei zusätzliche Dota-

tionsmittel verbunden waren, konnte dieser Gedanke nicht realisiert werden.

4. *Schlußbetrachtung*

Nach einer ersten Kontaktaufnahme zwischen Kirche und Staat nach Kriegsende lag der Beginn der eigentlichen Verhandlungen um ein Preußenkonkordat im März 1926. In insgesamt 25 Sachgesprächen wurden bis September 1928 Verhandlungen über Ämterbesetzung, Zirkumskription der Diözesen, Vorbildung der Geistlichen sowie die Schulfrage geführt.⁶⁴ Neben den inhaltlichen Differenzen bereitete auch die starke parlamentarische und außerparlamentarische Opposition in Preußen große Proble-

54 Vgl. Linneborn (wie Anm. 46) S. 27 – 29. Zur Frage der Besetzung der Domkapitel auch Golombek Preußenkonkordat S. 612 – 64; Gatz Domkapitel.

55 Zit. nach Golombek Preußenkonkordat S. 125.

56 Preußenkonkordat Art. 8, Abs. 1. S. Golombek Preußenkonkordat S. 124f.

57 Preußenkonkordat Art. 9. S. Golombek Preußenkonkordat S. 125f. Hierbei ging es u.a. auch um die schon lange umstrittene staatliche Anerkennung theologischer Studien in Rom oder an deutschen kirchlichen Hochschulen.

58 Preußenkonkordat Art. 10, Abs. 2. S. Golombek Preußenkonkordat S. 126. Vgl. ebd. S. 64 – 66.

59 Vgl. zur Dotation Golombek Preußenkonkordat S. 78 – 80. Text der Bestimmungen s. ebd. S. 123.

60 Linneborn (wie Anm. 46) S. 33f.

61 Berechnungen nach Linneborn (wie Anm. 46) S. 38f. eine exakte Untersuchung der finanziellen Veränderungen für das Bistum kann hier leider nicht erfolgen.

62 Zu diesem Thema sei besonders auf Mussinghoff Fakultäten verwiesen. Ein kurzer Überblick befindet sich auch bei Golombek Preußenkonkordat. S. 80 – 84.

63 Art. 12 Preußenkonkordat s. Golombek Preußenkonkordat S. 127f. Im Entwurf Heyers zu dieser Frage aus dem Sommer 1926 ist Hildesheim in der Auflistung der Seminarorte noch nicht erwähnt. Vgl. Golombek Preußenkonkordat S. 83.

64 Golombek Preußenkonkordat S. 57.

me.⁶⁵ So läßt sich auch der Verhandlungsspielraum der preußischen Regierung als verhältnismäßig begrenzt bezeichnen. Für die Kurie dagegen rückte immer mehr der Vertragsabschluß an sich in den Vordergrund des Interesses. So hatte Nuntius Pacelli im Dezember 1921 die Schulfrage noch als „Punctum saliens“ bezeichnet⁶⁶, bei den Sachgesprächen um das Konkordat im März 1927 beharrte er dagegen nicht auf einer solchen Forderung, da „eine selbständige Verpflichtung Preußens auf dem Schulgebiet keine Aussicht auf eine parlamentarische Mehrheit habe.“^{66a}

Direkte Verhandlungen zwischen Nuntius Pacelli und Kultusminister Becker ab Oktober 1928 klärten die letzten inhaltlichen Fragen, so daß am 14. Juni 1929 der „Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl“ unterzeichnet werden konnte.⁶⁷ Nach Annahme des Vertrages im preußischen Staatsrat und Landtag konnten am 13. August 1929 die Ratifikationsurkunden und das Schlußprotokoll ausgetauscht werden.⁶⁸ Daneben gab es noch einen Notenwechsel zwischen dem Nuntius und dem preußischen Ministerpräsidenten Otto Braun über die nicht ins Konkordat aufgenommene Schulfrage, dessen Rechtsverbindlichkeit jedoch umstritten war. Die Kurie betrachtete ihn „als einen integrierenden Bestandteil des Vertragswerkes“, die preußische Regierung dagegen nur als einen „staatsrechtlich unverbindlichen Begleitakt“, dessen Inhalt sie gleichwohl beachten wollte.⁶⁹

Die Verhandlungen um das Preußenkonkordat wurden vertraulich geführt, so daß die inhaltlichen Punkte des Vertrages der Öffentlichkeit erst spät bekannt wurden.⁷⁰ Die katholische Zeitung Hannovers, die „Hannoversche Volkszeitung“, stritt noch im Februar 1927 ab, daß überhaupt Konkordatsverhandlungen geführt würden.⁷¹ Im März 1927 wurde ein Dementi Kultusminister Beckers hinsichtlich der Unterschriftsreife eines Konkordates veröffentlicht.⁷² Im November 1928 wurde über die Aktivitäten des Evangelischen Bundes gegen das Konkordat berichtet.⁷³ Weitere Artikel zum Thema Konkordat erschienen dann im Mai 1929; u. a. dementierte die HV die detaillierten Berichte des demokratischen Pressedienstes über die einzelnen Artikel des Konkordates, äußerte sich jedoch gleichzeitig erstmals zuversichtlich hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit eines die „Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im preußischen Staat“ regelnden Vertrages.⁷⁴ Über inhaltliche Frage berichtete die HV erst unmittelbar vor Vertragsunterschrift. So bemerkte sie u. a. kritisch zur Regelung der Bischofswahl: „Die Be-

65 U.a. brachte eine Unterschriftenaktion des Evangelischen Bundes gegen ein Konkordat Preußens mit der katholischen Kirche rund 3 Millionen Unterschriften. Zu bedingten und unbedingten Konkordatsgegnern s. besonders Golombek Preußenkonkordat S. 28 – 42 und S. 97 – 106.

66 Gespräch Pacellis mit dem Staatssekretär im Kultusministerium und späteren Kultusminister Carl Heinrich Becker am 13.13.1921: Golombek Preußenkonkordat S. 22.

66a Golombek Preußenkonkordat S. 85. Linneborn und Lauscher hatten Pacelli diesen Verzicht angeraten.

67 Vgl. zu den Einzelgesprächen Golombek Preußenkonkordat S. 92 – 106. Huber Verfassungsgeschichte S. 920 – 924.

68 Golombek Preußenkonkordat S. 95 – 112. Hier auch ausführlich zu den Schwierigkeiten der parlamentarischen Genehmigung. Kurzgefaßt bei Huber Verfassungsgeschichte. S. 919f.

69 Huber Verfassungsgeschichte S. 923. Der Verzicht der Kurie auf die Einbeziehung der Schulbestimmungen in das Konkordat bedeutete keinen eigentlichen Verzicht auf diese; der Notenwechsel war die Vorbedingung zum Unterzeichnen des Konkordates. Die Kurie publizierte ihn zusammen mit dem Konkordat, die preußische Regierung gab ihn amtlich nicht bekannt.

70 Golombek Preußenkonkordat S. 57.

71 Hannoversche Volkszeitung (HV) 31, 8.2.1927. Die HV erschien als Kopfblatt der „Hildesheimischen (Kornacker-schen) Zeitung. Die beiden Zeitungen waren das Organ der Katholiken in ihren jeweiligen Verbreitungsgebieten. Politisch standen sie dem Zentrum nahe. Der nichtlokale Teil ist beiden Zeitungen gemeinsam, im folgenden wird aus arbeitsorganisatorischen Gründen auf die HV zurückgegriffen.

72 HV 63, 17.3.1927.

73 HV 277, 28.11.1928.

74 HV 116, 21.5.1929. Der DPD meldete u.a., daß Breslau und Paderborn zu Erzbistümern erhoben, neue Bistümer in Aachen und Berlin sowie eine Delegatur in Schneidemühl eingerichtet werden sollten. Die Dotationsfrage sei geklärt, ebenso die Frage der Wahl der Bischöfe und Domkapitel, Schulartikel seien nicht enthalten. Für die HV waren diese Meldungen „Kombinationen“. Ob die HV zu dieser Zeit wirklich keine Informationen hinsichtlich des Konkordates besaß, mag dahingestellt bleiben. Es gehörte auf jeden Fall zu ihrem Selbstverständnis als Mitteilungsorgan für Kirchenangelegenheiten, derartige Meldungen zu dementieren, solange keine offizielle Stellungnahme kirchlicher Amtsträger vorlag.

schränkung der Rechte der Domkapitel zugunsten der päpstlichen Entscheidung ist vom nationalen Standpunkt aus sicher zu bedauern.“⁷⁵ Mit einer gewissen Erleichterung registrierte sie das – wenn auch vermindert – erhalten gebliebene Wahlrecht des Kapitels.⁷⁶ Über die Probleme der parlamentarischen Genehmigung finden sich nur wenige Notizen.⁷⁷ Am 15.6.1929 wurde der Vertrag auf der Titelseite im Wortlaut abgedruckt.⁷⁸ In einem Kommentar wurde die Bedeutung des Konkordates für das Bistum Hildesheim hervorgehoben.⁷⁹ Das Bistum sei erstmalig einer Kirchenprovinz eingegliedert worden, zudem seien die kurhessischen Enklaven des Kreises Schaumburg zum Bistum gekommen. Auch das neuregelte Verfahren der Bischofswahl wurde vorgestellt. Zu den beiden Desideraten Schulfrage und Eheangelegenheiten bemerkte die HV: „Die Organisation der Kirche selbst zu sichern, war das Bestmögliche, das heute zu erreichen war.“

Über den weiteren parlamentarischen Weg des Konkordates berichtete die Zeitung recht ausführlich.⁸⁰ Am 14.8.1929 konnte die HV den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen Nuntius Pacelli und dem preußischen Ministerpräsidenten Braun bekanntgeben.⁸¹ Abgedruckt wurden auch Telegramme aus Paderborn und Hildesheim anlässlich der Eingliederung Hildesheims in die neue Kirchenprovinz.⁸² Der Hildesheimer Bischof und das Domkapitel sprachen Paderborn „freudigen Glückwunsch zur Erhebung“ zum Erzbistum aus und versicherten „Ergebenheit und Treue für den gemeinsamen Weg“. Das Telegramm schließt mit den Worten: „Quod Deus coniunxit, homo non separet.“

Zur Berichterstattung der HV über das Preußenkonkordat kann zusammenfassend festgehalten werden, daß die Artikel stets sachlich gehalten sind und jede Polemik gegen die evangelische Kirche und auch die nichtkatholischen Parteien vermieden wurde.

Äußerungen des Hildesheimer Bischofs, Domkapitels und Klerus zum Konkordat habe ich in den eingesehenen Akten und Zeitungen nicht finden können; verwiesen sei lediglich auf das oben angeführte Telegramm nach Paderborn.

Da das Preußenkonkordat trotz aller Desiderate die in Deutschland durch Weltkrieg, Revolution und Weimarer Verfassungsstaat unklar gewordenen Kirche-Staat-Beziehungen eindeutig regelte, wurde es vom katholischen Deutschland positiv aufgenommen. Dies kann auch für Hildesheim angenommen werden. Bischof und Domkapitel von Hildesheim waren über den Verlauf und die Ziele der Verhandlungen – wie auch die anderen preußischen Diözesen

– zumindest teilweise informiert. In der Frage der Gebietsveränderungen und der Eingliederung in die neue Mitteldeutsche Kirchenprovinz konnte Hildesheim seine Vorstellungen und Ansichten äußern; Hildesheimer Interessen widersprechende Bestimmungen finden sich im Preußenkonkordat nicht.

Die eigentliche Wirkungsgeschichte des Preußenkonkordates ist schwer einzuschätzen. Unter den gänzlich anderen Voraussetzungen der nationalsozialistischen Diktatur wurde schon am 20. Juli 1933 das Reichskonkordat abgeschlossen. In ihm wird in Art. 2, Abs. 1. die weitere Gültigkeit der in der Weimarer Republik geschlossenen Länderkonkordate garantiert; die Wirklichkeit sah dann bekanntlich ganz anders aus. Auch nach 1945 sind das Reichskonkordat und damit die Länderkonkordate rechtsgültig geblieben. Für die Bistümer Osnabrück und Hildesheim wurden die Bestimmungen dieser beiden Verträge im Jahr 1965 im wesentlichen durch das Niedersachsenkonkordat, noch mehr aber wie in

75 HV 131, 8.6.1929

76 HV 134, 12.6.1929

77 U.a. HV 136, 14.6.1929. Wie eigentlich alle katholischen Zeitungen bemühte sich die HV, den Vertragsabschluß durch Kommentare, z.B. das Benennen von Desideraten, nicht noch in letzter Minute zu gefährden.

78 HV 137, 15.6.1929.

79 Ebd..

80 HV 153, 4.7.1929; 155, 6.7.1929; 158, 10.7.1929. Als hannoversche Zeitung widmete die HV dem Verhalten der Deutschhannoveraner in der Konkordatsfrage besondere Aufmerksamkeit. Die DHP war kein unbedingter Konkordatsgegner, als primär protestantische Partei erstrebte sie jedoch den gleichzeitigen Abschluß eines Vertrages mit der evangelischen Kirche. Eine eindeutige Ablehnungshaltung der DHP möchte ich nicht konstatieren (anders Hömig Preußisches Zentrum S. 191). Dafür spricht auch, daß der DHP-Abgeordnete von Wangenheim in einer Landtagsdebatte im Mai 1927 sich für ein Konkordat und sogar für die Aufnahme von Schulartikeln in ein solches einsetzte. Vgl. auch Linneborn Preußenkonkordat S. 227.

81 HV 88, 14.8.1929. Als katholische Zeitung veröffentlichte das Blatt auch den Notenwechsel Pacelli – Braun.

82 Ebd., Paderborner Domkapitel und Bischof betonten darin die geschichtliche Verbundenheit der beiden Diözesen und boten für die Aufgaben der Zukunft eine enge Verbundenheit an.

den anderen Bundesländern auch durch die neue Staatswirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland mit seinem System der „Koordination“ zwischen Staat und Kirche überholt.⁸³

83 Vgl. May Konkordatspolitik S. 224: „Koordination“ meint, daß Kirche und Staat sich als unabhängige Partner eigenen Rechts verstehen, die aufgrund ihrer gemeinsamen Verantwortung einander berührende Fragen grundsätzlich einvernehmlich zu regeln versuchen. Zum Niedersachsenkonkordat s.: Das Niedersächsische Konkordat. T. 2, Sein Text und seine Bedeutung, hrsg. vom Bischöflichen Generalvikariat zu Hildesheim. Hildesheim 1966.